

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 102/2001****vom 26. Oktober 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend: Abkommen, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/2001 vom 18. Mai 2001 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur <sup>(2)</sup> wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/98 vom 17. Juli 1998 <sup>(3)</sup> in das Abkommen aufgenommen.
- (3) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 189/1999 vom 17. Dezember 1999 <sup>(4)</sup> wurde Island in Bezug auf die Richtlinie 91/67/EWG eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2001 eingeräumt.
- (4) Die Einräumung dieser Übergangsfrist war dadurch gerechtfertigt, dass die Merkmale bestimmter Krankheiten analysiert werden mussten. Da diese Analysen noch nicht abgeschlossen sind, ist es gerechtfertigt, die Übergangsfrist für Island bis zum 30. Juni 2002 zu verlängern.
- (5) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 4.1 des Abkommens wird unter Nummer 5 (Richtlinie 91/67/EWG des Rates) bei der Anpassung in Artikel 28d Absatz 2 das Datum „30. Juni 2001“ durch „30. Juni 2002“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 24.6.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 74 vom 15.3.2001, S. 24.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 13*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. Oktober 2001.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

E. BULL

---